Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

AHV-Rente: Ist man dumm, wenn man sich nicht trennt?

Die Ausführungen in der Zeitlupe 1-2/2000 zur AHV-Rente von Eheleuten nach einer gerichtlichen Trennung habe ich «mit Unbehagen» gelesen. Ich frage mich, weshalb der Mann weniger Rente erhält, wenn seine Frau auch rentenberechtigt wird. Ich befürchte auch Probleme für die AHV, «wenn sich alle Paare jetzt trennen». Ich frage mich, ob man nicht «dumm» ist, wenn man sich nicht trennt.

Gerne nehme ich zu Ihren Fragen Stellung, soweit dies im Rahmen des AHV-Ratgebers möglich ist:

 Als Sozialversicherung muss auch die AHV den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen periodisch angepasst werden. Einschneidende gesellschaftliche Änderungen haben sich seit Einführung der AHV im Jahre 1948 insbesondere bei der Entwicklung von Scheidungen und Konkubinat ergeben. Heute werden rund 45 Prozent der Ehen wieder geschieden. Auch wird die Heirat vermehrt bis zur Geburt von Kindern hinausgeschoben oder gar auf eine Ehe verzichtet und das Konkubinat als Form längeren Zusammenlebens gewählt.

• Die geschlechtsneutrale und zivilstandsunabhängige Ausgestaltung der AHV war eines der Hauptziele der 10. AHV-Revision und zeigt sich beispielsweise bei der individuellen Beitragspflicht verheirateter Ehegatten und im Splitting bei der Rentenberechnung. Auch können Ehegatten ihre individuellen Renten grundsätzlich unabhängig voneinander vorbeziehen oder aufschieben. Allerdings bleibt auch nach der 10. AHV-Revision der Rentenanspruch verheirateter Ehegatten auf insgesamt 150 Prozent einer maximalen Rente plafoniert, was grundsätzlich einen Widerspruch zum Prinzip des individuellen und zivilstandsunabhängigen Rentenanspruchs darstellt.

• Die Plafonierung des Rentenanspruchs von Verheirateten auf 150 Prozent einer individuellen Rente wurde im Prinzip von der früheren Ehepaarrente übernommen und wird damit begründet, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sei als zwei Einzelhaushalte. Auch wird dies als zumutbarer Beitrag der rentenberechtigten Eheleute an die Begrenzung der Kostenentwicklung in der AHV betrachtet.

• Da nach Trennung oder Scheidung der gemeinsame Haushalt in der Regel aufgelöst wird, wird bei geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eheleuten auf die Plafonierung der AHV-Renten verzichtet. Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Scheidung oder Trennung erfüllt sind, ist nicht von AHV-Organen, sondern vom zuständigen Zivilrichter zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Frage des Lebens in einer Wohngemeinschaft nach der Trennung oder Scheidung.

• Die Problematik der Plafonierung des Rentenanspruchs von Verheirateten zeigt sich nicht nur gegenüber geschiedenen oder getrennten Personen, die in Wohngemeinschaft leben, sondern noch stärker gegenüber Konkubinatspaaren. Auch bestehen Unterschiede nicht nur bei der AHV, sondern ebenso sehr bei der Steuerbemessung.

• Dass verheiratete Personen nicht mehr gleich hohe Renten erhalten, ist eine Folge der 10. AHV-Revision. Wurde die frühere Ehepaarrente auf allen gemeinsamen Einkommen der Eheleute berechnet und beiden Ehegatten – gleichsam im «Rentensplitting» – zu gleichen Teilen ausbezahlt, werden nach dem Beitragssplitting der 10. AHV-Revisionen nicht dem Beitragssplitting



Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Gartenstraße 15 D-78073 Bad Dürrheim Telefon 0049 7726/930-0 Fax 0049 7726/930-299 sion die Beiträge aus gemeinsamen Ehejahren gesplittet, das heisst, beiden Ehegatten je zur Hälfte zugeteilt. Demgegenüber werden Beiträge aus Jahren vor der Ehe weiterhin ungeteilt nur einer Person angerechnet, was neben anderen Faktoren (zum Beispiel Aufwertung, Jahrgang) zu unterschiedlichen durchschnittlichen Jahreseinkommen und damit auch zu unterschiedlich hohen individuellen Renten von Eheleuten im Rentenalter führt

• Die Plafonierung der Renten von Verheirateten hat, wie bereits erwähnt, zwar auch eine kostendämpfende Wirkung in der AHV. Allerdings darf dies mittelfristig insbesondere angesichts der zunehmenden Scheidungsrate und der neuen «fiktiven Elemente» wie Splitting, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, welche die Rentenhöhe mitbestimmen, nicht überbewertet werden. Auch liessen sich angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen der Zunahme von Trennungen oder Scheidungen auf die Rentenentwicklung betraglich kaum richtig abschätzen. Steuerliche Überlegungen dürften das Verhalten im Einzelfall wesentlich stärker

beeinflussen als die Rentensituation.

· Angesichts der vielschichtigen Problematik der Plafonierung der Renten für Verheiratete ist es nicht leicht, eine angemessene Lösung zu finden. Je nach künftiger Entwicklung dürfte jedoch mittelfristig die Frage eines höheren Plafonds oder allenfalls des Verzichtes auf die Plafonierung zur Diskussion stehen. Allerdings stellen sich gegenwärtig bei der AHV grundlegende Probleme der finanziellen Sicherung der Leistungen, die dringender zu lösen sein dürf-

Abschliessend gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die Trennung oder Scheidung einer Ehe wohl kaum allein aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen erfolgen sollte. Andererseits dürfte es nicht so weit kommen, dass sich aufgrund unserer Rechtsordnung Personen aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen letztlich als «dumm» vorkommen müssen, wenn sie sich nicht trennen oder scheiden lassen. Dies scheint mir nicht nur ein Postulat der Alterspolitik, sondern auch einer glaubwürdigen Familienpolitik zu sein.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wer haftet, wenn beim Kirschenpflücken jemand verunfallt?

Wir haben grosse Kirschbäume an einem steilen Hang. Uns ist es altershalber nicht mehr möglich, die ganze Ernte alleine zu bewältigen. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn Hilfskräfte beim Pflücken verunfallen? Sind wir als Eigentümer haftbar, auch wenn der Verunfallte eine eigene Unfallversicherung hat? Wir besitzen eine private Haftpflicht-Versicherung, würden aber gerne wissen, ob man eine spezielle Versicherung abschliessen kann oder muss.

Die Rechtslage ist verschieden, ob Sie für das Kirschenpflücken bezahlte oder nicht

bezahlte Hilfskräfte beiziehen. Mit den bezahlten Hilfskräften schliessen Sie einen eigentlichen Arbeitsvertrag ab und als «Arbeitgeberin» sind Sie verpflichtet, Ihre «Arbeitnehmer» obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Allerdings besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Personen, die einen Nebenerwerb ausüben, sofern das Entgelt für die Nebenerwerbstätigkeit Betrag von 2000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer auf die Unfallversicherung für die Nebenerwerbstätigkeit verzichten, muss jedoch den Verzicht im

Ein **Treppenlift...**damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft 01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

ZL.Mai.2000

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen

HERAG AG Tramstrasse 46 8707 Uetikon a/See

HOTEL MÜNSTERHOF

Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark in unserem traditionsreichen Familienbetrieb.



BUNGALOWS TRAFÖGL

Für Ferien mitten im Grünen, wo Sie Ihr eigener Hausherr sind. Der Spass für die ganze Familie.

FERIEN IN DER NATUR

Hotel Münsterhof,
Fam. Plinio Meyer-Tschenett, 7537 Müstair GR
Tel. 081 858 55 41, Fax 081 858 50 58
E-Mail: muensterhof@swissonline.ch
www.muensterhof.ch